

Liebe Leserinnen und Leser,

die letzten knapp 2 Jahre, die seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil am 17.12.2014 zur Verfassungswidrigkeit des **Erbschaftsteuergesetzes** vergangen sind, haben wieder einmal gezeigt, dass sich die Politik sehr schwer tut, ein verlässliches, verständliches und planbares Steuerrecht auf den Weg zu bringen. Eine neue Dimension der Unzulänglichkeit erlangte der Gesetzgebungsprozess dadurch, dass die vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Frist zur Herstellung einer verfassungskonformen Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts einfach respektlos ignoriert wurde, so dass sich das Bundesverfassungsgericht genötigt sah, Druck auf den Gesetzgeber auszuüben, den Anspruch der Bürger auf eine verfassungskonforme Gesetzgebung, umgehend umzusetzen.

Ob dies mit dem neuen Erbschaftsteuergesetz gelungen ist, erscheint zumindest fraglich. Bereits jetzt ist klar, dass die rückwirkende Anwendung zum 1.7.2016 verfassungsrechtlich bedenklich ist und der Gesetzeswortlaut an einigen Stellen präzisiert werden muss. Dies ist dem Vernehmen nach auf Seiten des Gesetzgebers erkannt, und soll noch in diesem Jahr über ein „Reparaturgesetz“ umgesetzt werden. Darüber hinaus arbeitet die Finanzverwaltung an einem koordinierten Ländererlass, der voraussichtlich Mitte 2017 erscheinen soll. Mit überarbeiteten neuen Richtlinien ist wohl erst in 2018 zu rechnen.

Es ist hier nicht der geeignete Platz um über fachliche Details zu berichten, dies erfolgt bei DORNBACH wie gewohnt, überblicksartig in separaten Veranstaltungen z. B. das DORNBACH FORUM an einzelnen Standorten oder in zielführenden, individuell ausgestalteten und einzelfallbezogenen Beratungsgesprächen.

Lassen Sie mich zwei Kernaussagen treffen:

1. Die schlechte Nachricht: Es wird nicht einfacher!

Exemplarisch einige Highlights:

- Es ergeben sich ganz neue Herausforderungen beim sog. **Verwaltungsvermögenstest!**
- Die Praxis wird Schwierigkeiten bekommen mit der „**Verbundvermögensaufstellung**“.
- Die **Bewertungsfragen** für das Unternehmensvermögen speziell auch bei der Anwendung des „**Vorababschlages**“ bei qualifizierten Familienunternehmen werden einen zentralen Platz einnehmen.
- Die „**Bedürftigkeitsprüfung**“ zur Gewährung der begünstigten Erbschaftsbesteuerung wird neue Dimensionen von Rechts- und Anwendungsfragen aufwerfen. u.s.w.

2. Die gute Nachricht: Das neue Erbschaftsteuergesetz stellt keinen Paradigmenwechsel dar und lässt weiterhin eine Verschonung von Unternehmensvermögen zu!

Es wird künftig zur unternehmerischen Pflicht gehören, eine „steuerliche Notfallplanung“ zum Erhalt des Unternehmensvermögens sehr früh aufzustellen. Des Weiteren werden die relevanten Parameter dieser Planung einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen müssen, damit das Risiko der ungewollten und vermeidbaren Vermögensvernichtung reduziert wird. Im Rahmen des verfassungsrechtlich gebotenen und zulässigen ist der Erhalt von produktiven Vermögen und Arbeitsplätzen sicherzustellen, so dass eine Begünstigung der Unternehmensnachfolge kein Privileg, sondern ein verfassungsrechtliches Gebot darstellt.

Zum Schluss ein kleines Resümee: Steueroptimierung durch Steuerplanung, Steuergestaltung und Steuerberatung sind bei substantiierter Analyse des Einzelfalls auch in heutiger Zeit kein Ding der Unmöglichkeit und durch die Rechtsprechung legitimiert: Denn wie sagt schon der BFH in seinem Beschluss vom 20.5.1997: „Kein Steuerpflichtiger ist verpflichtet, den Sachverhalt so zu gestalten, dass ein Steueranspruch entsteht. Vielmehr steht es ihm frei, die Steuer zu vermeiden und eine Gestaltung zu wählen, die eine geringere Steuerbelastung nach sich zieht.“

Armin Pfirmann

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss 2015 muss bis zum Jahresende 2016 veröffentlicht werden	2
Kalender gelten selbst mit Firmenaufdruck als Geschenk.....	3
Geschenke an Geschäftsfreunde.....	3
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	4
Bei Einbringung von Unternehmensanteilen in eine Kapitalgesellschaft ist ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen.....	5
Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung durch Investitionsabzugsbetrag	5
Doppelte Haushaltsführung: Auseinanderfallen von Hausstand und Beschäftigungsort.....	5
Eigenverantwortliche Arbeit von Mitarbeitern kann die Freiberuflichkeit der unternehmerischen Tätigkeit gefährden	6
Keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe beim Übergang von der Gewinnerzielungsabsicht zur Liebhaberei.....	6
Neuberechnung des steuerfreien Anteils einer Witwenrente aufgrund von Einkommensanrechnungen	6
Nichtberücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten verfassungsgemäß.....	6
Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurückerstatteten Krankenversicherungsbeiträgen.....	7
Versicherungsleistung mindert haushaltsnahe Handwerkerleistungen	7
Gleicher Freibetrag für beschränkt und unbeschränkt Erbschaftsteuerpflichtige	7
Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Dezember 2016

! Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Umsatzsteuer ⁴	12.12.2016	15.12.2016	9.12.2016
Sozialversicherung ⁵	28.12.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Kranken-

kassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Jahresabschluss 2015 muss bis zum Jahresende 2016 veröffentlicht werden

Unternehmen, die ihren Jahresabschluss veröffentlichen müssen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres offengelegt werden (§ 325 HGB).

Diese Unternehmen müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen (§ 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (§ 267a HGB) (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB) Erleichterungen vor:

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Zusätzlich können in besonderen Fällen Angaben nötig sein, wenn der Abschluss

kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.

Zudem werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (§ 275 Abs. 5 HGB).

Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGs von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31. Dezember 2014 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Kalender gelten selbst mit Firmenaufdruck als Geschenk

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.04.2016, 6 K 2005/11, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 38/16), EFG 2016, S. 1197) hatte zu entscheiden, ob Kalender mit aufgedrucktem Firmenlogo, die zusammen mit einer Weihnachtsgrußkarte an Geschäftspartner versandt wurden, eine Werbemaßnahme sind und für den Unternehmer sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen. Das Gericht befand, dass es sich nicht um eine Werbemaßnahme handelte, sondern um Geschenke. Für die Einordnung als Geschenk ist der Begriff der bürgerlich-rechtlichen Schenkung maßgebend. Demnach ist ein Geschenk eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen

einen anderen bereichert, und sich beide Seiten darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, d. h. mit keiner Gegenleistung verbunden ist. Über die Unentgeltlichkeit waren sich die Beteiligten im entschiedenen Fall einig.

Steuerlich berücksichtigungsfähige Geschenke an Geschäftspartner (bis 35 €) müssen buchhalterisch getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Nur dann können sie als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die separate Erfassung war vorliegend nicht erfolgt. In Folge versagte das Gericht den Betriebsausgabenabzug.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 EStG).
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der

Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können (§ 4 Abs. 7 Satz 1 EStG).

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern (§ 37b EStG). In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen (BMF, Schr. v. 29.04.2008, IV B 2 - S 2297b / 07 / 0001, BStBl 2008 I, S. 566). Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an

Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 16.10.2013, VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12) hat entschieden, dass die Vorschrift zur Pauschalierung voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der

Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG), und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35 € überschreitet oder nicht.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF, Schr. v 19.05.2015, IV C 6 S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468) müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Das gilt, sofern die Aufmerksamkeit einen Wert bis zu 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt (R 19.6 LStR).

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Seit 1. Januar 2015 gelten gesetzliche Regelungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22.12.2014, BGBl 2014 I, S. 2417), die es bei der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen zu beachten gilt. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können danach für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Das gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Die 110 € stellen einen Freibetrag dar; das heißt, wird die Wertgrenze überschritten, muss nur der übersteigende Teil versteuert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF, Schr. v 14.10.2015, IV C 5 S 2332/15/10001, BStBl 2015 I, S. 832) hatte Ende letzten Jahres nochmals klargestellt:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern (§ 40 Abs. 2 EStG). Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand (BFH, Urt. v. 09.03.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711).

Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehr- geld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen (BFH, Urt. v. 07.02.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365).

Bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft ist ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 28.04.2016, I R 33/14, BFH/NV 2016, S. 1418) (BFH) hat zu einer älteren Rechtslage (§ 20 UmwStG 1995) entschieden, dass bei Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Sacheinlage) ein negativer Geschäftswert zu berücksichtigen ist. Diese Wertung dürfte allerdings auch auf die aktuelle Gesetzeslage ausstrahlen.

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall brachte eine Personengesellschaft einen Teilbetrieb, der bisher nur Verluste erwirtschaftete, in eine GmbH ein. Mitarbeiter des Teilbetriebs erwarben den für die Einbringung gewährten Gesellschaftsanteil an der GmbH (Management-Buy-Out). Die eingebrachten Wirtschaftsgüter bilanzierte die GmbH nicht mit dem Buchwert, sondern unter Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven zu einem höheren Wert. Das führte im Vergleich zum Buchwertansatz zu höheren Abschreibungen. Das Finanzamt korrigierte den Bilanzansatz und die zu hohen Abschreibungen, weil die GmbH den unstreitig bestehenden negativen Geschäftswert nicht berücksichtigt hatte. Zu Recht, wie der BFH entschied, denn es muss der Gesamtwert des Teilbetriebs als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. Dieser ist bei einem negativen Geschäftswert geringer als die Summe der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter.

Hinweis: Offen ist noch die Entscheidung darüber, ob ein negativer Geschäftswert zu einer Abstockung unter die Buchwerte führen kann. Nämlich dann, wenn der Gesamtwert des Teilbetriebs unter Berücksichtigung des negativen Geschäftswerts geringer ist als die Summe der Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter. Das war in diesem Fall nicht entscheidungserheblich.

Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung durch Investitionsabzugsbetrag

Zur Minderung eines Betriebsprüfungs-Mehrergebnisses kann ein zusätzlicher Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Voraussetzung ist, dass eine Investitionsabsicht nachgewiesen wird. Es muss also am Bilanzstichtag des Abzugsjahres die Absicht bestanden haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen.

Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags stellt ein Wahlrecht dar. Ein solches Wahlrecht kann bis zur Bestandskraft der Steuerveranlagung ausgeübt werden. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 28.04.2016, I R 31/15, BB 2016, S. 2031) seine bisherige Rechtsprechung zur Rechtslage bis 2015 (BFH, Urt. v. 23.03.2016, IV R 9/14) entgegen der Verwaltungsauffassung (BMF, Schr. v. 20.11.2013, IV C 6 S 2139 b/07/10002, BStBl 2013 I, S. 1493).

Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert. Der Nachweis einer Investitionsabsicht und einer späteren betrieblichen Nutzung wird nicht mehr ausdrücklich im Gesetz gefordert.

Doppelte Haushaltsführung: Auseinanderfallen von Hausstand und Beschäftigungsort

Für eine doppelte Haushaltsführung müssen der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort auseinanderfallen. Beschäftigungsort ist nicht die jeweilige politische Gemeinde, sondern der Bereich, der zu der konkreten Anschrift der Arbeitsstätte noch als Einzugsgebiet anzusehen ist. An diesem Beschäftigungsort wohnt der Arbeitnehmer, wenn er von seiner Wohnung aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen kann. Zumutbar sind nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.06.2016, 1 K 3229/14, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 31/16), EFG 2016, S. 1423) Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke. Als Rechtfertigung für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung reichte dem Gericht eine tägliche Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde nicht aus.

Beispiel: Nach dieser Rechtsprechung könnte ein in Potsdam (Zentrum) wohnender und in Berlin-Mitte arbeitender Angestellter keine Kosten der doppelten Haushaltsführung für eine Wohnung in Berlin geltend machen. Die einfache Entfernung zwischen beiden Orten beträgt ca. 40 km, für die er ca. 50 Minuten Fahrzeit benötigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) muss den Fall abschließend entscheiden. Bei ihm ist zu einer ähnlichen Frage bereits ein Revisionsverfahren anhängig (FG Berlin Brandenburg, Urt. v. 16.12.2015, 7 K 7366/13, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 2/16), EFG 2016, S. 1005). Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Eigenverantwortliche Arbeit von Mitarbeitern kann die Freiberuflichkeit der unternehmerischen Tätigkeit gefährden

Eine aus zwei Diplom-Ingenieuren bzw. Prüferingenieuren bestehende GbR erstellt Beweissicherungsgutachten für Kfz, bewertet Kraftfahrzeuge und führt Haupt- sowie Abgasuntersuchungen durch. Es werden drei weitere Prüferingenieure beschäftigt. Sie erledigen den überwiegenden Teil der durchzuführenden Arbeiten weitestgehend selbstständig nach den gesetzlichen Vorschriften. Lediglich bei den Messergebnissen treffen sie keine eigene Entscheidung.

Bei dieser Konstellation liegt für die GbR nach einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts (Sächsisches FG, UrT. v. 24.02.2016, 2 K 1479/15, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 7/16), EFG 2016, S. 1341) keine freiberufliche, sondern insgesamt eine gewerbliche Tätigkeit vor. Von über 9.000 jährlich abzuwickelnden Prüfungen und Gutachten werden fast 8.000 von den angestellten Prüferingenieuren eigenverantwortlich und ohne Beteiligung der Gesellschafter erledigt. Für die Beurteilung ist unerheblich, dass bei den durchzuführenden Hauptuntersuchungen gesetzliche Kriterien zu beachten sind und staatliche Aufgaben wahrgenommen werden. Unbedeutend ist auch der Umstand, dass die Gesellschafter vor allem Kontrollaufgaben wahrnehmen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überwachen und ihre Mitarbeiter stichprobenartig überprüfen.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Keine gewinnrealisierende Betriebsaufgabe beim Übergang von der Gewinnerzielungsabsicht zur Liebhaberei

Die Finanzverwaltung nimmt an, dass Liebhaberei vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Liebhaberei ist im Steuerrecht eine ertragsteuerlich irrelevante Betätigung. Während dieser Zeit entstehende Verluste sind einkommensteuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Der Übergang von einer mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Tätigkeit zur Liebhaberei führt nicht zur gewinnrealisierenden Betriebsaufgabe. Auf den Zeitpunkt des Wechsels ist lediglich eine Festschreibung der im Unternehmen vorhandenen Wirtschaftsgüter vorzunehmen; sie scheiden beim Übergang nicht aus dem Betriebsvermögen aus. Eine Besteuerung hat erst zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme aus dem Betriebsvermögen zu erfolgen. Steuerpflichtig ist dann die Differenz zwischen dem Buchwert zum Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei und dem späteren Verkaufspreis oder Entnahmewert. Wertveränderungen während der Zeit der Liebhaberei bleiben unberücksichtigt (BFH, UrT. v. 11.05.2016, X R 61/14, BFH/NV 2016, S. 1371).

Neuberechnung des steuerfreien Anteils einer Witwenrente aufgrund von Einkommensanrechnungen

Leibrenten (z. B. die Altersrente), die von den gesetzlichen Rentenversicherungen gezahlt werden, unterliegen nur mit dem Besteuerungsanteil der Einkommensteuer. Das Jahr des Rentenbeginns bestimmt die Höhe des Besteuerungsanteils. Geht ein Steuerpflichtiger in 2016 in Rente, beträgt der Besteuerungsanteil 72 %, die restlichen 28 % sind steuerfrei. Der steuerfrei bleibende Anteil der

Rente wird in einen lebenslang geltenden Freibetrag festgeschrieben. Die Festschreibung erfolgt und gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Die Feststellung des lebenslang geltenden Freibetrags hat zur Folge, dass reguläre Rentenerhöhungen, die sich in späteren Jahren ergeben, vollständig besteuert werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, UrT. v. 22.06.2016, 15 K 1989/13, (Rev. zugel.), EFG 2016, S. 1255) hat entschieden, dass Veränderungen des Jahresbetrags einer Witwenrente aufgrund von Einkommensanrechnungen (z. B. Versorgungsbezüge) stets zu einer Neuberechnung des steuerfreien Anteils der Rente führen. Eine solche Einkommensanrechnung stelle keine regelmäßige Rentenanpassung dar.

Nichtberücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten verfassungsgemäß

Der Gesetzgeber hat 2005 die Rentenbesteuerung auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Danach steigt die Besteuerung von Renten schrittweise bis 2040 auf 100 % an. Die Altersvorsorgeaufwendungen können allerdings nicht in voller Höhe als vorweggenommene Aufwendungen auf die später steuerpflichtigen Renteneinkünfte steuermindernd geltend gemacht werden, sondern nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge abgezogen werden. Diese an sich systemwidrige Regelung ist verfassungsgemäß. Ob es wegen der höhenmäßigen Begrenzung der abzugsfähigen Aufwendungen zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung kommt, kann nicht schon in der Vorsorgephase, sondern erst in den Veranlagungszeiträumen der späteren Rentenbesteuerung zum Gegenstand einer verfassungsrechtlichen Beurteilung gemacht werden (BVerfG, Beschl. v. 14.06.2016, 2 BvR 290/10 und 2 BvR 323/10).

Keine Verrechnung von selbst getragenen Krankheitskosten mit zurück-erstatteten Krankenversicherungsbeiträgen

Krankheitskosten sind lediglich als außergewöhnliche Belastung steuerlich zu berücksichtigen. Es ist die zumutbare Belastung zu beachten. Ein Ansatz der selbst getragenen Krankheitskosten als Sonderausgaben ist nicht möglich. Sonderausgaben sind nur **Beiträge** zu Krankenversicherungen, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung eines Versicherungsschutzes stehen und folglich der Vorsorge dienen.

In seiner Entscheidung stellt das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG Baden-Württemberg, Gerichtsbesch. v. 25.01.2016, 6 K 864/15, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 3/16)) ferner klar, dass zurückerstattete Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe mit den gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen zu verrechnen sind. Eine Verrechnung mit selbst getragenen Krankheitskosten lässt das Gericht nicht zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Versicherungsleistung mindert haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Bei Beseitigung eines Wasserschadens durch Handwerker sind die in Rechnung gestellten Kosten grundsätzlich berücksichtigungsfähige haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Sofern eine Versicherung sich an diesen Kosten beteiligt, müssen diese entsprechend gekürzt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige wirtschaftlich belastet ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden (FG Münster, Urte. v. 06.04.2016, 13 K 136/15, (Nichtzulassungsbesch. eingel., Az. BFH: VI B 53/16)).

Gleicher Freibetrag für beschränkt und unbeschränkt Erbschaftsteuerpflichtige

Eine deutsche Staatsangehörige lebte mit ihrer Tochter in Großbritannien. 2011 schenkte sie ihrer Tochter ein Grundstück in Düsseldorf. Im Schenkungsteuerbescheid berücksichtigte das Finanzamt lediglich einen Freibetrag von 2.000 € für die beschränkt erbschaftsteuerpflichtige Tochter. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urte. v. 13.07.2016, 4 K 488/14, EFG 2016, S. 1368) entschied aber, dass der Freibetrag für Kinder von 400.000 € abzuziehen ist, der auch

für unbeschränkt Erbschaftsteuerpflichtige gilt, weil dies der Gerichtshof der Europäischen Union vorab so entschieden hatte (EuGH, Urte. v. 08.06.2016, C 479/14, DStR 2016, S. 1360).

Aufteilung der Vorsteuer bei Zuordnung eines Gebäudes zu teils steuerpflichtigen und teils steuerbefreiten Umsätzen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urte. v. 09.06.2016, C-332/14, DStR 2016, S. 1370) äußert sich grundlegend zur Aufteilung der abzugsfähigen Vorsteuer für den Fall, dass eine Gebäudenutzung nur zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt:

Die Aufwendungen zur Errichtung, Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines Gebäudes sind den zum Vorsteuerabzug berechtigenden und den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuzuordnen.

Kann keine eindeutige Zuordnung erfolgen, ist eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vorzunehmen. Alternativ kann auch ein Flächenschlüssel zugrunde gelegt werden, wenn er zu einem präziseren Zuordnungsergebnis führt.

Diese Grundsätze stehen im Widerspruch zum deutschen Umsatzsteuerrecht. Danach ist die Verteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzschlüssel nur dann durchzuführen, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist (§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG). Die Verteilungsregelung nach deutschem Umsatzsteuerrecht verletzt aber EU-Recht insoweit nicht, als sie zu einer präziseren Aufteilung der Vorsteuerbeträge führt.

Eine Nutzungsänderung des Gebäudes zieht auch die Änderung des angewendeten Verteilungsschlüssels nach sich.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:**24. November 2016**SAARBRÜCKEN: **DORNBACH FORUM 2016 Rechnungswesen, Steuern und Recht**

Die Themen:

- Aktuelle Entwicklungen im Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie im Bilanzrecht.
- Die Erbschaftsteuerreform
- Internationales Steuerrecht
- Die nationale Besteuerung
- Gastvortrag: Herr Prof. Dr. Jan Mayer zum Thema „Stress managen – dauerhafter Erfolg beginnt im Kopf“

25. November 2016KOBLENZ: **DORNBACH FORUM 2016 Rechnungswesen, Steuern und Recht**

Die Themen:

- Aktuelle Entwicklungen im Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie im Bilanzrecht.
- Die Erbschaftsteuerreform
- Die nationale Besteuerung
- Gastvortrag: Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider zum Thema „Die 10 goldenen Regeln der Haftungsvermeidung für GmbH-Geschäftsführer“

06. Dezember 2016BONN - **Veranstaltungsrecht im Verband**

Ihr Einstieg in Vertrags-, Arbeits-, Steuer- und Urheberrecht – Praktische Anwendung bei der Veranstaltungsplanung

13. Dezember 2016KÖLN - **Arbeitsrecht im Verband**

Der Verband als Arbeitgeber – Organisationspflichten von Vorstand und Geschäftsführung

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:**Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin****Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de**